

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 9/08 S

L 17 B 31/08 U (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 U 221/07 (SG Dortmund)

..... ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Eisenbahn - Unfallkasse ,
Rödelheimer Straße 49, 60487 Frankfurt,

Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2009 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Rechtsmittel der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen - L 17 B 31/08 U - vom 24. November 2008 werden
als unzulässig verworfen.

Die Anträge der Antragstellerin, ihr für das Verfahren gegen den vorbezeichneten
Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen juristischen Beistand
beizuordnen, werden abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 24.11.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 29.9.2008 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Klägerin hat mit einem von ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten Schreiben vom 18.12.2008 gegen den Beschluss des LSG "Revision/Anzeige" eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihr einen juristischen Beistand (Notvertreter) beizuordnen.
- 3 Die Rechtsmittel sind unzulässig. Zum einen ist der die Beschwerde wegen Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückweisende Beschluss, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht anfechtbar. Beschlüsse des LSG sind nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, anfechtbar. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht (BSG) wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Zu diesem Personenkreis gehört der Bevollmächtigte der Klägerin nicht.
- 4 Die unzulässigen Rechtsmittel sind daher entsprechend § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Beiordnung eines juristischen Beistands kann nicht entsprochen werden. Das Gesetz sieht dafür zwei Möglichkeiten vor:
- 6 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Rechtsanwalt vom Gericht beigeordnet werden, wenn dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt ist. Das scheidet hier schon aus, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Ferner kann nach §§ 202 SGG iVm 78b Abs 1 ZPO vom Gericht ein Notanwalt bestellt werden, wenn der Beteiligte einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Sache weder mutwillig noch



aussichtslos ist. Bereits wegen der Aussichtslosigkeit der Sache aus den oben genannten Gründen ist die Beiordnung eines Notarwalts nicht möglich.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

